

Regelungen zum Fangen und Töten von Tieren in befriedeten Bezirken in Hessen (unter besonderer Berücksichtigung bzgl. des Umgangs mit Waschbären)

Hintergrundpapier des Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. in Abstimmung mit der Obersten Jagdbehörde im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: Juli 2017)

1

I. Allgemeine Hinweise

Das Fangen und Töten von Wildkaninchen und Beutegreifern in befriedeten Bezirken wird insbesondere aus dem Jedermannsrecht zum Schutz des privaten Eigentums begründet (zum Beispiel Fang und/oder Abschuss von Waschbären oder Mardern). Somit kann bei Vorliegen nicht zumutbarer Schäden dieser Tierarten eine Abwehr, Vergrämung oder auch Tötung stattfinden. Da es sich bei den betreffenden Tierarten um schmerz- und leidensfähige Wirbeltiere handelt, ist aus Gründen des Tierschutzes non-letalen Maßnahmen (Prävention) der Vorrang einzuräumen. Eine Tötung von Tieren sollte stets die Ultima Ratio darstellen. Im rechtlichen Sinne ist dies keine „Jagd“, sondern eine fallweise mögliche Fang- oder Tötungserlaubnis. Gleichwohl sind befriedete Bezirke Bestandteile des Gemeinschaftsjagdrevieres, in denen die Jagd in der Regel ruht. Unabhängig davon, gelten die Bestimmungen des Tierschutz- und des Naturschutzrechtes.

Unter **Beutegreifern** im Sinne des § 5 Abs. 3 hessisches Jagdgesetz (HJagdG) versteht der hessische Gesetz- und Verordnungsgeber Beutegreifer, die in Hessen dem Jagdrecht unterliegen (ausgenommen nach Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Tiere).

Somit unterliegen mit dem Wildkaninchen insgesamt **elf Tierarten** dieser Regelung:

- Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)
- Fuchs (*Vulpes vulpes*)
- Marderhund bzw. Enok (*Nyctereutes procyonoides*)
- Dachs (*Meles meles*)
- Waschbär (*Procyon lotor*)
- Steinmarder (*Martes foina*)
- Baummarder (*Martes martes*)
- Mink bzw. Amerikanischer Nerz (*Mustela vison*)
- Hermelin (*Mustela erminea*)
- Mauswiesel (*Mustela nivalis*)
- Iltis (*Mustela putorius*)

Das Fangen und Töten dieser Tierarten ist **ganzjährig** möglich, jedoch ist der **Schutz der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere** zu beachten. **Diese Tiere dürfen nicht getötet werden.** Der Schutz von Elterntieren gilt grundsätzlich auch außerhalb der jagdrechtlich jeweils vorgeschriebenen Schonzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere.

Wer als Eigentümer auf seinem Grund und Boden Wildkaninchen und Beutegreifer fangen, töten und sich aneignen will, bedarf einer **speziellen Ausbildung für die Fangjagd** (§ 19 Abs. 2 HJagdG) bzw. kann damit einen Jäger **beauftragen** (§ 5 Abs. 3 Satz 1 HJagdG), wenn dieser einen solchen Sachkundelehrgang absolviert hat.

Zum **Lebendfang** sind nur **Kasten- und Röhrenfallen** mit bestimmten Abmessungen rechtlich zulässig (§ 38 Hessische Jagdverordnung). Die Fallen müssen gewährleisten, dass das Tier unversehrt gefangen wird, und diesem die Sicht nach Außen verwehren.

Ein **Aussetzen** lebend gefangener Tiere der o.g. Arten in die Natur bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Beim Wildkaninchen ist ein Aussetzen grundsätzlich rechtlich unzulässig, beim Waschbären werden Genehmigungen aufgrund seiner Ausweisung als invasive Art nach EU-Recht i.d.R. nicht erteilt.

Eine Tötung von lebend gefangenen Tieren ist **nur mit der Schusswaffe** (§ 39 (3) HJagdVO) erlaubt, wobei im befriedeten Bezirk eine waffenrechtliche Schießerlaubnis vorhanden sein muss.

Der Einsatz von **Totfängergeräten** in befriedeten Bezirken ist grundsätzlich zulässig, jedoch in der Regel nicht praktikabel. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen dieser Geräte sind in der Hessischen Jagdverordnung (§ 37 HJagdVO) näher geregelt. In befriedeten Bereichen muss zusätzlich sichergestellt werden, dass von diesen Fallen keine Gefahren für den Menschen und Nicht-Zielarten ausgehen. Der Einsatz von Totfängergeräten bedarf zudem der **Genehmigung** der Jagdbehörde.

Das Aneignungsrecht an lebenden und toten Tieren, der o.g. Arten hat grundsätzlich der Jagd ausübungs berechtigte bzw. in befriedeten Bereichen der Grundstückseigentümer (Aneignungsberechtigter).

In Hessen existiert für das Fangen und Töten der o.g. Arten in befriedeten Bezirken **keine Anzeigebzw. Genehmigungspflicht**.

II. Weitere Regelungen im Umgang mit Waschbären

Wer im befriedeten Bereich Waschbären fangen lässt, die nicht getötet werden sollen, übernimmt die **Verantwortung** für die Tiere und ist für deren fachgerechte - und in der Regel **dauerhafte - Unterbringung** verantwortlich.

Es ist erlaubt, verletzte oder hilflose Waschbären aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen oder euthanasieren zu lassen, wenn dies unverzüglich dem Aneignungsberechtigten oder der nächsten Polizeidienststelle angezeigt wird. **Primär verantwortlich für einen aufgenommenen Waschbären ist der Aneignungsberechtigte**. Er kann sein Aneignungsrecht an Dritte abtreten, die dann ihrerseits die Verantwortung übernehmen.

In menschlicher Obhut befindliche, bzw. aufgenommene Waschbären dürfen nicht wieder in die Natur zurückgesetzt werden, es sei denn im Rahmen einer von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Jagdbehörde angeordneten Managementmaßnahme.

In menschlicher Obhut befindliche Waschbären sind immer zu sterilisieren/kastrieren, die Kosten hierfür hat der Aneignungsberechtigte bzw. die für den Waschbären verantwortliche Person zu tragen.

In menschlicher Obhut befindliche Waschbären sind zu kennzeichnen und die Registrierung ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Auszug relevanter rechtlicher Regelungen

a. Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

§ 5 Abs. 3 (Befriedete Bezirke)

„Eigentümer und Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen sowie von ihnen Beauftragte dürfen dort Wildkaninchen und Beutegreifer fangen, töten und sich aneignen. Dies gilt nicht für Tiere, die besonders geschützt sind. Fanggeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen und nur von Personen nach Satz 1, die an einem anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd nach § 19 Abs. 2 teilgenommen haben. Dabei ist § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes zu beachten.“

§ 19 HJagdG (Jagd mit Fanggeräten)

(1) Wer die Fangjagd ausübt, hat Verfahren zu wählen, die dem zu fangende Wild keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zufügen und Gefahren für Menschen und nicht jagdbare Tiere gering halten. Bei der Jagd mit Fanggeräten sind Geräte zu verwenden, die unversehrt lebend fangen oder sofort töten. Fanggeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie ihre Funktion zuverlässig erfüllen.

(2) Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Personen ausgeübt werden, die an einem anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.

b. Hessische Jagdverordnung (HJagdVO)

§ 38 (Lebendfanggeräte)

(1) Als Lebendfanggerät dürfen nur Kasten- und Röhrenfallen, die folgende Mindestmaße aufweisen, verwendet werden:

Nr.	Tierarten	Länge (cm)	Breite und Höhe (cm)	Durchmesser (cm)
1	Dachs, Fuchs, Marderhund, Nutria und Waschbär	130	25	25
2	Mink, Steinmarder, Wildkaninchen	100	15	15

(2) Der Einsatz von Lebendfanggeräten ist zulässig, soweit deren Ausstattung und Verwendung gewährleisten, dass Tiere unversehrt lebend gefangen werden und dem gefangenen Tier die Sicht nach Außen verwehrt wird.

(3) Über das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind alle Wieselwippbrettfallen verboten.

c. Bundesjagdgesetz § 22 Abs. 4 (Jagd- und Schonzeiten)

„In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. ...“